

Satzung der Gemeinde Immenreuth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Be- stattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 04. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes er-
lässt die Gemeinde Immenreuth

folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebüh-
renpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Bei der Reservierung einer Grabstätte entsteht die Gebühr mit Zuteilung des Grabnutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 Buchst. d; dieses Nutzungsrecht gilt bis zum Ende der später eintretenden erstmaligen Ruhefrist als abgegolten.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt bei einer Laufzeit von 15 Jahren pro Grabstätte für

- | | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 150,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 225,00 Euro, |
| c) eine Urnengrabstätte | 225,00 Euro, |
| d) eine Doppelgrabstätte | 375,00 Euro, |
| e) eine Grabkammer | 225,00 Euro. |

(2) ¹Bei jeder Neubelegung (Sterbefall) einer Grabstätte wird die Gebühr für die volle Belegungszeit (= Ruhezeit von 15 Jahren) neu erhoben; bereits entrichtete/nicht verbrauchte Gebühren werden auf die neu zu berechnende Laufzeit angerechnet. ²Die Gebührenanrechnung erfolgt taggenau, d. h. zur Berechnung wird das Kalenderjahr mit 365 Tagen angesetzt.

(3) ¹Die Grabgebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf werden erneut auf die Dauer der Ruhefrist (= 15 Jahre) berechnet. ²Wird die Verlängerung des Grabnutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger während der Verlängerungsdauer schriftlich widerrufen, werden die mithin zuviel entrichteten Grabgebühren an den Nutzungsberechtigten zurückerstattet. ³Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags ist Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die einmalige Nutzungsgebühr für eine Grabkammer beträgt 2.000,00 Euro für ein Nutzungsrecht auf 45 Jahre. Neben der einmaligen Nutzungsgebühr wird die herkömmliche Grabgebühr für Einzelgräber in Höhe von 225,00 Euro /15 Jahre Laufzeit erhoben.

(5) Wird das Grabnutzungsrecht an einer Grabkammer von den Hinterbliebenen nicht verlängert, wird die Nutzungsgebühr für die Grabkammer anteilig wie folgt an den Nutzungsberechtigten erstattet:

a) bei einer Nutzungsgebühr von 1.700,00 Euro (gültig bis 15. Juli 2004):

- nach 15 Jahren Nutzung: $\frac{2}{3}$ von 1.700,00 Euro = 1.133,33 €
- nach 30 Jahren Nutzung: $\frac{1}{3}$ von 1.700,00 Euro = 566,67 €
- nach 45 Jahren Nutzung: Anlage technisch verbraucht, keine Erstattung.

b) bei einer Nutzungsgebühr von 2.000,00 Euro (gültig ab 16. Juli 2004):

- nach 15 Jahren Nutzung: $\frac{2}{3}$ von 2.000,00 Euro = 1.333,33 €
- nach 30 Jahren Nutzung: $\frac{1}{3}$ von 2.000,00 Euro = 666,67 €
- nach 45 Jahren Nutzung: Anlage technisch verbraucht, keine Erstattung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses und des Friedhofsgeläutes wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 30,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Beseitigung des Abraums im Friedhofsbetriebsgelände wird eine jährliche Gebühr (Grünpflegepauschale) wie folgt erhoben:

a)	für eine Einzelgrabstätte für Kinder	7,00 €
b)	für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	10,00 €
c)	für eine Urnengrabstätte	10,00 €
d)	für eine Doppelgrabstätte	17,00 €
e)	für eine Grabkammer	10,00 €

(2) Die Grünpflegepauschale wird in voller Höhe für alle Grabstätten erhoben, für die im jeweiligen Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) für mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate ein Nutzungsrecht bestand.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in den darauffolgenden Jahren jeweils am 01.01. des Jahres zur Zahlung fällig (Regelfälligkeit). Bei Neuerwerb eines Grabnutzungsrechts für eine Grabstätte nach Ablauf der Regelfälligkeit ist die jährliche Grünpflegepauschale in voller Höhe für dieses Abrechnungsjahr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Verwaltungsgebühren

- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Änderung solcher Anlagen	25,00 EUR
- Erlaubnis zur Bestattung ohne Todesbescheinigung nach § 16 Abs. 2 BestV	30,00 EUR
- Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 18 + 19 BestV	30,00 EUR
- Genehmigung zur Bestattung vor Eintragung ins Sterberegister (§ 31 PStG)	30,00 EUR
- Genehmigung zur Bestattung in Metallsärgen (§ 30 BestV)	55,00 EUR
- Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 der 2. BestV)	30,00 EUR
- Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 21 Abs. 1 BestV)	50,00 EUR
- Umschreibung des Grabnutzungsrechts einschließlich der Gebühr für die Graburkunde	20,00 Euro

(5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt 20,00 EUR.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. November 2012 außer Kraft.

Immenreuth, 04.12.2015



Heinz Lorenz
Erster Bürgermeister